



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold
Gegen Empfangsbekanntnis
Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG
v.d. Herrn Tobias Schöttler
Altenbekener Str. 176

32805 Horn-Bad Meinberg

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

I. Smentek

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Antrag, Ihr Schreiben vom:
Antrag vom 09.11.2023
Eingang 07.12.2023

Aktenzeichen
766.0049/23/1.6.2 [HB-42]
766.0050/23/1.6.2 [HB-43]

Datum
03.01.2025

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Zimmer: 629
Telefon: 05231 62-6291
Fax: 05231 63011-8862
I.Smentek@kreis-lippe.de

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 09.11.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 20.12.2024), wird aufgrund der §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA), an nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg, erteilt:

Kreis Lippe - Der Landrat
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
fon: 05231/62-0
www.kreis-lippe.de

1. Standort der Windenergieanlagen

HB-42 (WEA 1)
Stad/Gemeinde: Horn-Bad Meinberg
Gemarkung: Veldrom
Flur / Flurstück: 3 / 6, 39
east (UTM): 495 067
north (UTM): 5 740 646
Aktenzeichen: 766.0049/23/1.6.2

HB-43 (WEA 2)
Stad/Gemeinde: Horn-Bad Meinberg
Gemarkung: Kempenveldrom; Veldrom
Flur / Flurstück: 4 / 234, 246; 3 / 17, 18, 19, 20
east (UTM): 495 897
north (UTM): 5 740 250
Aktenzeichen: 766.0050/23/1.6.2

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

WEA HB-42
Anlagentyp: Enercon E-138 EP3 E3
Rotordurchmesser: 138,00 m
Nabenhöhe: 160,00 m
Gesamthöhe: 229,00 m
Nennleistung: 4,26 MW

WEA HB-43
Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3 5560 R1
Rotordurchmesser: 160,00 m
Nabenhöhe: 166,60 m
Gesamthöhe: 246,60 m
Nennleistung: 5,56 MW

3. Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück)

Hinweis:

Der Genehmigungsgegenstand ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestellen in das Spannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen, zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids, erteilt:

I. TENOR	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III. NEBENBESTIMMUNGEN	13
IV. BEGRÜNDUNG	35
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	65
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	65
VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	66
VIII. ANLAGEN	68



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Ordner 1		
Kapitel 01	Antrag	
	Windenergieanlage HB-42	
0	Deckblatt HB-42	1
00	Inhaltsverzeichnis HB-42	3
1.0	Register Antrag gem. § 4 BImSchG	1
1.1	Antrag HB-42	4
1.2	Projektkurzbeschreibung HB-42	6
1.3	Anlagenübersicht	1
2.0	Register Bauvorlagen	1
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlagebescheinigung	1
3.0	Register Kosten	1
3.1	Kostendarstellung	2
4.0	Register Standort und Umgebung	1
4.1	Topografische Karte	1
4.2	Flurkarte	1
4.3	Amtlicher Lageplan	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Stellungnahme Luftfahrthindernissen	1
4.6	Technische Spezifikation	37
4.7	Technische Beschreibung	1
4.8	Geländeschnitt	1
4.9	Windparkübersichtskarte	1
4.10	Übersichtskarte Infrastruktur	2
5.0	Register Anlagenbeschreibung	1
5.1	Technische Beschreibung Farbgebung	1
5.2	Technische Beschreibung	23
5.3	Technisches Datenblatt Gondelabmessung	1



5.4	Zusammenbaubezeichnung Gondel	1
5.5	Technisches Datenblatt	2
5.6	Technische Beschreibung Eigenbedarf	13
5.7	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6	17
5.8	Technisches Datenblatt General Design Conditions	11
5.9	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel	1
5.10	Technische Beschreibung Turm	1
5.11	Ansichtszeichnung Hybridturm	1
5.12	Technisches Datenblatt Turm	1
5.13	Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage	9
5.14	Technische Beschreibung Self Supply Mode	7
5.15	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	5
5.16	Fundamentdatenblatt	9
5.17	Technische Information Q+ Option	4
5.18	Technische Beschreibung Fault Ride Through	8
5.19	Technische Information STATCOM-Option	4
5.20	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FT)	15
5.21	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FTQ)	15
5.22	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FTQS)	16
5.23	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FTS)	16
5.24	Datenblatt Abschätzung der Netzverträglichkeit nach FGW TR 3	4
5.25	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale FACTS 2.0	24
5.26	Fundamentdatenblatt	9
5.27	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection	13
6.0	Register Stoffe	1
6.1	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	10
6.2.1	Sicherheitsdatenblatt Goracon Special Trac Oil GTO 68	10
6.2.2	Sicherheitsdatenblatt TECTROL GEAR CLP 220	7
6.2.3	Sicherheitsdatenblatt MOUSSEAL-CF F-30 #2044	19
6.2.4	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000	20
6.2.5	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	26
6.2.6	Sicherheitsdatenblatt NYROSTEN N 113 (AEROSOL)	11
6.2.7	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
6.2.8	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S4 TXM	22
6.2.9	Sicherheitsdatenblatt GLYKOSOL N 45%	9
6.2.10	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
6.2.11	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN ZAF 32 LT	11
6.2.12	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	19
6.2.13	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	10



6.2.14	Sicherheitsdatenblatt Klübersynth GH 6-220	19
6.2.15	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	14
6.2.16	Sicherheitsdatenblatt Liebherr Spezialfett 1026 LS	9
7.0	Register Abfallmengen & -entsorgung	1
7.1	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
7.2	Technisches Datenblatt Abfallmengen Anlagenbetrieb	1
7.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen Anlagenaufbau	1
8.0	Register Abwasser	1
8.1	Kundeninformation Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9.0	Register Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	1
9.1	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
9.2	Technische Beschreibung Sektormanagement	12
9.3	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	15
9.4	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	5
9.5	Technische Beschreibung Schallreduzierung	19
9.6	Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe	25
10.0	Register Anlagensicherheit	1
10.1	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.2	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	10
10.3	Wartungsplan Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
10.4	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung	1
10.5	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung	23
10.6	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON	22
10.7	Technische Beschreibung Niederschlagssensor	2
10.8	Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
10.9	Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung	25
10.10	Technische Beschreibung Eiswarnleuchte	9
10.11	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem	2
10.12	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
10.13	Technische Beschreibung Blattheizung	23
11.0	Register Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	1
11.1	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
11.2	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
11.3	Bestätigung NRW-Erlass Konformität	1
12.0	Register Brandschutz	1
12.1	Technische Beschreibung Brandschutz	6
12.2	Brandschutzkonzept	23
13.0	Register Störfallverordnung - 12. BImSchV	1



13.1	Kundeninformation Störfallverordnung- 12. BImSchV	1
14.0	Register Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
14.1	Rückbauverpflichtung	1
14.2	Rückbaukostenschätzung	1
14.3	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Ordner 2		
Windenergieanlage HB-43		
0	Deckblatt HB-43	1
00	Inhaltsverzeichnis HB-43	3
1.0	Register Antrag gem. § 4 BImSchG	1
1.1	Antrag HB-43	4
1.2	Projektkurzbeschreibung HB-43	6
1.3	Anlagenübersicht	1
2.0	Register Bauvorlagen	1
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlagebescheinigung	1
3.0	Register Kosten	1
3.1	Kostendarstellung	2
4.0	Register Standort und Umgebung	1
4.1	Topografische Karte	1
4.2	Flurkarte	1
4.3	Amtlicher Lageplan	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Stellungnahme Luftfahrthindernissen	1
4.6	Technische Spezifikation - Zuwegung und Baustellenflächen	37
4.7	Geländeschnitt	1
4.8	Windparkübersichtskarte	1
4.9	Übersichtskarte Infrastruktur	2
5.0	Register Anlagenbeschreibung	1
5.1	Technische Information Q+ Option	4
5.2	Technische Beschreibung Fault Ride Through	8
5.3	Technische Information STATCOM-Option	4
5.4	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale FACTS 2.0	25
5.5	Datenblatt Abschätzung der Netzverträglichkeit nach FGW TR 3	4
5.6	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6	17
5.7	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FT)	15
5.8	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FTQ)	15
5.9	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FTS)	16



5.10	Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale (FTQS)	16
5.11	Technische Beschreibung	14
5.12	Technisches Datenblatt	2
5.13	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel	1
5.14	Technisches Datenblatt General Design Conditions	13
5.15	Technisches Datenblatt Gondelabmessung	1
5.16	Technisches Datenblatt Turm	1
5.17	Technische Beschreibung Turm	1
5.18	Technische Beschreibung Fundamente	1
5.19	Ansichtszeichnung Hybridturm	1
5.20	Zusammenbaubezeichnung Gondel	1
5.21	Fundamentdatenblatt	10
5.22	Technische Beschreibung Inertia Emulation	11
5.23	Technische Beschreibung Farbgebung	1
5.24	Technische Beschreibung Self Supply Mode	7
5.25	Technische Beschreibung Eigenbedarf	13
5.26	Fundamentdatenblatt	12
5.27	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection	13
6.0	Register Stoffe	1
6.1	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	13
6.2.1	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	10
6.2.2	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	26
6.2.3	Sicherheitsdatenblatt Goracon Special Trac Oil GTO 68	10
6.2.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632	15
6.2.5	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
6.2.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
6.2.7	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	10
6.2.8	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000	20
6.2.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460	13
6.2.10	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220	16
6.2.11	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN® G30® Ready Mix/50 pink	17
6.2.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68	10
6.2.13	Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460	14
7.0	Register Abfallmengen & -entsorgung	1
7.1	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
7.2	Technisches Datenblatt Abfallmengen	1
8.0	Register Abwasser	1
8.1	Kundeninformation Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9.0	Register Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	1



9.1	Technische Beschreibung Schallreduzierung	19
9.2	Technische Beschreibung Sektormanagement	12
9.3	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	15
9.4	Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s	8
9.5	Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe	50
9.6	Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe	15
9.7	Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem	1
9.8	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	5
9.9	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
10.0	Register Anlagensicherheit	1
10.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	10
10.2	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung	23
10.3	Gutachten Eiserkennungssystem	12
10.4	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern	22
10.5	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	12
10.6	Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung	25
10.7	Gültigkeit Gutachten Wölfel-Eisansatzerkennung	1
10.8	Wartungsplan Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
10.9	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	1
10.10	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	6
10.11	Technische Beschreibung Kühlsysteme	14
10.12	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.13	Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
10.14	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1
10.15	Technische Beschreibung Blitzschutz	16
10.16	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem	2
11.0	Register Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	1
11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
11.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
11.3	Flucht- und Rettungsplan WEA	1
11.4	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege	13
11.5	Bestätigung NRW-Erlass Konformität	1
12.0	Register Brandschutz	1
12.1	Technische Beschreibung Brandschutz	6
12.2	Brandschutzkonzept	24
13.0	Register Störfallverordnung - 12. BImSchV	1
13.1	Kundeninformation Störfallverordnung- 12. BImSchV	1
14.0	Register Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1



14.1	Rückbauverpflichtung	1
14.2	Rückbaukostenschätzung	1
14.3	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15.0	Register Typenprüfung	1
15.1	Bestätigung Typenprüfung	1
Ordner 3		
Kapitel 02	Gutachten	
0	Deckblatt	1
00	Inhaltsverzeichnis	1
1.0	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) vom 04.12.2023, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	166
1.1	Karte - Avifauna im 4 km-Umkreis nach Abfrage der LINFOS-Daten, M 1:35.000	1
1.2	Karte - Avifauna im 4 km-Umkreis nach Informationen Dritter, M 1:35.000	1
1.3	Karte - Fledermäuse im 4 km-Umkreis nach Abfrage der LINFOS-Daten, M 1: 35.000	1
1.4	Karte - Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020, M 1:20.000	1
1.5	Karte - Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2019, M 1:20.000	1
2.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), vom 06.12.2024, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	65
2.1	Karte - LBP Planung, M 1:5.000	1
2.2	Karte - LBP Biotope im 500m Umfeld, M 1:8.000	1
2.3	Karte - Landschaftsbild, M 1:30.000	1
3.0	Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung, vom 05.12.2023, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	27
4.0	Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, vom 27.11.2023, Berichtnr.: LaPh-2023-50, Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6 33100 Paderborn	48
5.0	Schattenwurfanalyse, vom 08.11.2023, Berichtnr.: LaPh-2023-51, Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn	35
5.1	Shadow Kalender, berechnet: 07.11.2023 13:45/3.6.361, Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn	40
6.0	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, vom 16.11.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-519, I17-Wind GmbH & Co.KG, Robert-Koch-Straße 29, D-25813 Husum	38
7.0	Hydrogeologische Standortbewertung und Beurteilung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes, vom November 2023, Projekt-Nr.: 2443s, Schmidt und Partner GmbH, Osningstraße 75, 33605 Bielefeld	132
7.1	Fundamentdatenblatt Flachgründung, vom 04.10.2021, Projekt-Nr.: 21683-E21, Max Bögl Wind AG, Max-Bögl-Str. 1, 92369 Sengenthal	12
8.0	UVP-Bericht, vom 07.02.2024, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	83



8.1	Kurzbeschreibung und nichttechnische Zusammenfassung (UVP), vom 07.02.2024, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	7
Kapitel 03	Infrastruktur Westfalen Weser Netz GmbH	
0	Übersicht Auskunft	2
1.0	Karten - Auskunft 06 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
2.0	Karten - Auskunft 08 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
3.0	Karten - Auskunft 09 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
4.0	Karten - Auskunft 10 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
5.0	Karten - Auskunft 11 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
6.0	Karten - Auskunft 12 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
7.0	Karten - Auskunft 13 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
8.0	Karten - Auskunft 14 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
9.0	Karten - Auskunft 16 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
10.0	Karten - Auskunft 18 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
11.0	Karten - Auskunft 21 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
12.0	Karten - Auskunft 22 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
13.0	Karten - Auskunft 26 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
14.0	Karten - Auskunft 27 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
15.0	Karten - Auskunft 31 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
16.0	Karten - Auskunft 35 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
17.0	Karten - Auskunft 36 A0Q, Strom, vom 04.03.2024, M 1:250	4
Kapitel 04	Nutzungsverträge	
	Nutzungsverträge für die HB-42	
1.1	Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 6	3
1.2	Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 39	3
	Nutzungsverträge für die HB-43	
2.1	Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 18	3
2.2	Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 19	3
2.3	Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 20	3
2.4	Gemarkung Veldrom, Flur 4, Flurstück 234	3
2.5	Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 17	3
Ordner 4		
Nachträge		
N1	Stellungnahme zum Schallgutachten LaPh-2023-50, vom 29.11.2024, Lackmann Phymetric GmbH, Vattenmannstraße 3, 33100 Paderborn	12
N2	Stellungnahme zum Schattengutachten LaPh-2023-51, vom 29.11.2024, Lackmann Phymetric GmbH, Vattenmannstraße 3, 33100 Paderborn	8
N3	Schatten-Gesamtbelastung, vom 29.11.2024 08:44/4.1.254, LFS Energy GmbH & Co. KG, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe	4
N4	Liegenschaftskatasterauszug, vom 27.08.2024. M 1:2.000	2



N5	Ergänzung zur Artenschutzprüfung - Karte mit den kartierten Prüfbereichen, vom November 2024, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	4
N6	Anmerkungen und Kommentare zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, vom November 2024, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	11
N7	Landespflegerischer Begleitplan, vom 08.11.2024, Schmal + Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	67
N8	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen (Typenprüfung) - E-138 EP3 E3, Rev. 1, Enercon GmbH	208

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen HB-42 und HB-43 darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 680) der Kreises Lippe eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Kreditbank, deutschen Sparkasse oder einer deutschen Versicherung zugunsten des Landesrates des Kreises Lippe über 631.652,00 € (Brutto: 306.306,00 für HB-42 und 325.346,00 für HB-43) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, der Transformatoren und der Netzanbindungen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank oder die bürgende Versicherung den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt. Die Sicherheit ist unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechterhaltung und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB zu erteilen. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Enercon ermittelt.

2. Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 680) des Kreises Lippe unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 680) der Kreises Lippe abzustimmen. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bank- bzw. Versicherungsbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft oder Versicherungsbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.



B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme sind vorzulegen:

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der schalltechnischen Stellungnahme bzw. Berechnung der Lackmann Phymetric GmbH vom 27.11.2023 (Berichtsnummer: LaPh-2023-50), der nachgeforderten Stellungnahme zum Schallgutachten vom 29.11.2024 und zugehörigen Nachträgen zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.11.2023 (Berichtsnummer: LaPh-2023-51) und der nachgeforderten Stellungnahme zum Schattenwurfanalyse vom 29.11.2024 zugrunde gelegen haben.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlagen oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. einer Veräußerung der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Festsetzung der Schallleistung der Windenergieanlagen

2.1.1 Die Windenergieanlagen HB-42 und HB-43 sind im Tagbetrieb von 06.00 bis 22.00 Uhr im Betriebsmodus „0s“ (ohne Schallreduzierung - Volllastbetrieb) gemäß der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 27.11.2023 (Berichtsnummer: LaPh-2023-50) und der nachgeforderten Stellungnahme zum Schallgutachten vom 29.11.2024 zu betreiben.

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 und 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen gemäß Schallprognose im schallleistungsreduzierten Modus zu betreiben. Für die HB-42 gilt der Betriebsmodus „BM 101,0“ und für die HB-43 der Betriebsmodus „NR IV's“.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen des Tag- und des Nachtbetrieb sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:



Tabelle 1: Windenergieanlage HB-42 (Enercon E-138 EP3 E3); Tagbetrieb (Betriebsmodus „0s“)

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Lw,Okt [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0	106,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
Le,max,Okt [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7	107,7
Lo,Okt [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1	108,1

Tabelle 2: Windenergieanlage HB-42 (Enercon E-138 EP3 E3); Nachtbetrieb (Betriebsmodus „BM 101,0“)

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Lw,Okt [dB(A)]	84,3	89,0	90,2	93,4	95,7	96,3	85,4	71,1	101,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
Le,max,Okt [dB(A)]	86,0	90,7	91,9	95,1	97,4	98,0	87,1	72,8	102,7
Lo,Okt [dB(A)]	86,4	91,1	92,3	95,5	97,8	98,4	87,5	73,2	103,1

Tabelle 3: Windenergieanlage HB-43 (Enercon E-160 EP5 E3 5560 R1); Tagbetrieb (Betriebsmodus „0s“)

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Lw,Okt [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7	106,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
Le,max,Okt [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4	108,5
Lo,Okt [dB(A)]	90,1	99,2	100,2	101,9	103,5	102,3	95,0	72,8	108,9

Tabelle 4: Windenergieanlage HB-43 (Enercon E-160 EP5 E3 5560 R1); Nachtbetrieb (Betriebsmodus „NR IV's)

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Lw,Okt [dB(A)]	83,6	89,2	93,7	98,2	99,1	96,6	88,3	67,8	103,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
Le,max,Okt [dB(A)]	85,3	90,9	95,4	99,9	100,8	98,3	90,0	69,5	105,4
Lo,Okt [dB(A)]	85,7	91,3	95,8	100,3	101,2	98,7	90,4	69,9	105,8

LW,Okt = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.



- 2.2 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete
tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete
tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

- 2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.4 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 2.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

- 2.6 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs zu erbringen. Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlage sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhält wie prognostiziert (z.B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

- 2.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

3. Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 3.1 Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.



- 3.2 In dem Erlass „Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen (WEA)“ von dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2024 wurde der folgende Hinweis geben:
„Für den Fall, dass die Genehmigung auf der Basis von Angaben des Herstellers beruht, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.“

4. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 4.1 Schattenwurfanalyse der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.11.2023 (Berichtsnummer: LaPh-2023-51) und der nachgeforderten Stellungnahme zur Schattenwurfanalyse vom 29.11.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 4.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten ein Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 4.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 4.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 4.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlagen außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 4.6 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:
- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlagen zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o.g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO)



- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 -Korrigierte Fassung März 2015-)
- Durch einen Sachverständigen ist ein Prüfbescheid zur „Typenprüfung Turm und Gründung“ für die geplanten Anlagen zu erstellen und vorzulegen.
- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu den geplanten Bauvorhaben.
- Gutachterliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
 - Benennung des geplanten Systems mit entsprechender gutachterlicher Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit der benannten Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann, liegt vor. Es sind Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr des Eisabfalls (bei wegonaher Planung, z.B. Ausrichtung der Anlage im Trudelbetrieb) bei der jeweiligen Windenergieanlage darzulegen.
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).
- **Hinweis:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der jeweiligen baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Der Baubeginn ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid). Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).



- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)
 - Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 1.3 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen aus dem Gutachten zur Standorteignung Bericht-Nr.: I17-SE-2023-519 erfasst unter Punkt 3.3.3.4 Tabelle 3.9-3.15 sind einzuhalten.
- 1.4 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (s. „Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.5 Die Windenergieanlagen sind mit einem der unter Ziffer 2 des Gutachtens zur Eisansatzerkennung, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022, Betriebsführungssystem auszustatten. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung über den Einbau des Betriebsführungssystems einzureichen.
- 1.6 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer:innen der Wirtschaftswegen frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- 1.7 Die Rotorstellung ist bei Eisansatz zu berücksichtigen. Die Rotorstellung der HB-42 hat sich bei Eisansatz an den Rotorblättern parallel zur Wegeparzelle 51 zu stellen, damit verhindert wird, dass Eisstücke bei Abtauen auf den Weg fallen. Die Rotorstellung der HB-43 hat sich bei Eisansatz an den Rotorblättern parallel zur Wegeparzelle 173 zu stellen. Der Einbau und der Nachweis erfolgt durch den Genehmigungsinhaber und den Hersteller in Form einer Einbau- und Betriebsbestätigung vor Inbetriebnahme der Anlage.
- 1.8 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
- 1.9 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:



- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
 - Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).
 - Bescheinigung des Genehmigungsinhabers/ Herstellers über die Funktionstüchtigkeit der Eiserkennungsanlage in Verbindung mit der Steuerung der Rotorstellung parallel zum Weg bei Eisansatz
- 1.10 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.11 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. § 72 Abs. 4 BauO NRW).

2. Hinweise

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen 63.59.HB.162/24 und 63.59.HB.163/24 geführt.
- 2.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).
- 2.4 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).



- 2.5 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-138EP3/E3/160/HT Index B für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 der/des Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 31.03.2023 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT Index B für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 der/des Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 28.11.2022 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes sowie der ergänzenden standortbezogenen Angaben eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Hinweise

Hinweis zur Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und über ausreichend befestigte Wege bis zu den betreffenden Grundstücken, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

Hinweis zur Abstandsfläche/Anlagentechnik

Aufgrund der augenscheinlich ausreichenden Entfernung zum angrenzenden Waldgebiet (hier auch in Verbindung mit der Änderung der BauO NRW 2018, Fassung vom 01.01.2024) der HB-42 ist für diese Anlage eine Löschanlage nicht zwingend erforderlich. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018)

Hinweis zur Abstandsfläche/Anlagentechnik

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum angrenzenden Waldgebiet ist für die HB-43 eine Löschanlage nicht zwingend erforderlich. (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018)



E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zur Erhaltung von Wasserschutzgebieten / Heilquellschutzgebieten

- 1.1 Die grundsätzlichen Anforderungen zum Grundwasserschutz (Ziffer 7) und die ergänzenden Maßnahmen (Kategorie A und B, Ziffern 7.1 und 7.2) aus der Hydrologischen Standortbewertung und Beurteilung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des Büros Schmidt und Partner vom 21.11.2023 sind verbindlich zu beachten. Abweichungen von diesen Anforderungen bedürfen der Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe.
- 1.2 Die Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind vor, während und nach dem Bau der Anlagen von einem hydrogeologischen Sachverständigen zu begleiten bzw. zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe nach Abschluss aller Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn ein geeignetes Störfall- und Maßnahmenkonzept vorzulegen, das mit dem hydrogeologischen Sachverständigen abzustimmen ist.
- 1.3 Mit den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet darf erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde zum Störfall- und Maßnahmenkonzept begonnen werden.
- 1.4 Die Lage des geplanten Betankungsplatzes ist mit dem hydrogeologischen Sachverständigen vor einer weiteren Planung der Betankungsfläche abzustimmen.

Lagerung Wassergefährdender Stoffe

Bauphase:

- 1.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
- 1.6 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme auf Grund der Lage im Wasser- u. Quellenschutzgebiet zwingend einzuhalten (siehe auch NB Grundwasserschutz). Dabei ist das Hydrologische Gutachten zur geplanten Errichtung der zwei WEA HB-42 und HB-43 mit der Projekt-Nr. 2443s vom 21.11.2023 (Schmidt und Partner GmbH) und insbesondere die unter Nr. 7 aufgeführten Maßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz - voll umfänglich einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter sind dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten die Maßnahmen und Auflagen zum Gewässerschutz sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bekannt zu geben und zu dokumentieren.
- 1.7 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Hydrologischen Gutachten durch den verantwortlichen Bauleiter und durch einen geeigneten Sachverständigen (Hydrologische Baubegleitung) zu überwachen und zu dokumentieren. Daher wird mit Baubeginn eine baubegleitende und dem Baufortschritt entsprechende Hydrologische-Sachverständigenbegleitung festgesetzt. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 regelmäßig unaufgefordert vorzulegen.



- 1.8 Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Baumaschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf für die mobilen Einheiten nur auf der vorgesehenen Betankungsfläche stattfinden. Eine Betankung der nicht beweglichen Baumaschinen (Kran usw.) darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Hydrologischen Gutachtens über geeignete Auffangwannen (u.ä.) und den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Tropfverluste sind dabei sicher aufzufangen. Die Betankungsvorgänge sind kontinuierlich zu überwachen.
- 1.9 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.10 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

Betrieb der WEA:

- 1.11 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den zwei WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 1.12 Vor Inbetriebnahme der zwei Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe - FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.
- 1.13 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.14 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.15 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 1.16 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst des Kreises Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)



1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

- 1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landekreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 1.4 Den Ausführungen zu Abfallentstehungsvorgängen bzw. Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen unter Anlage 07 Abfälle sowie unter Anlage 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen beigefügten Schriftstücken ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.



- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670))

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von Schmalz + Ratzbor (Ingenieurbüro für Umweltplanung) erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 06.12.2023 einschließlich aller dazugehörigen Anhänge und Nachträge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der von Schmalz + Ratzbor (Ingenieurbüro für Umweltplanung) erstellte Artenschutzbeitrag (ASB) in der Fassung vom 04.12.2024 einschließlich aller dazugehörigen Anhänge und Nachträge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden. Hierzu zählen auch die Anlage „Ergänzungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ im Windpark „Veldrom“ (Nov. 2024), erstellt von Schmal+Ratzbor, Im Bruche 10, 31275 Lehrte.
- 1.3 Der von Schmal + Ratzbor (Ingenieurbüro für Umweltplanung) erstellte UVP-Bericht in der Fassung vom 07.02.2024 einschließlich aller dazugehörigen Anhänge und Nachträge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.5 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.
- 1.6 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
- 1.7 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RAS-LP 4, Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.



1.8 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

(vgl. AFB, 8.3.3 Temporärer Abschaltalgorithmus für Fledermäuse sowie Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -)

1.9 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen (s. Nr. 8). Bei deutlicher Verzögerung des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einsatz von Flutterband) verhindert wird. (vgl. AFB, 8.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter)

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum von März bis August erfolgen.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.10 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundenen Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden.



- 1.11 Ergänzend zu Nr. 1.7 und Nr. 1.8 können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld erfolgreich die Lerchenfenster gem. den Bedingungen in Nr. 10 angelegt wurden.
- 1.12 Für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, sind als vorsorgende Artenschutzmaßnahme drei Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km um die Windkraftanlage zum Schutz der Feldlerchen anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind (bis spät. 10 KW im Baujahr). Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.
- Pro Hektar sind mindestens zwei und maximal zehn Fenster anzulegen.
 - Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.
 - Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
 - Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.
 - Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. > 25 m zum Feldrand und > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. einhalten. Die Anlage sollte idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe stattfinden.
 - Idealerweise sollten unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen werden.

Hinweis: Insgesamt sind für die 3 geplanten WEA 5 Lerchenfenster notwendig. 3 Lerchenfenster für die hier gegenständigen Windenergieanlagen HB-42 und HB-43, 2 Lerchenfenster für eine weitere, hier nicht gegenständige WEA notwendig.

Die Standorte der Lerchenfenster sind zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Einverständniserklärung (s. Anlage) der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

- 1.13 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage HB-42 (WEA-01) (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m) ist so zu gestalten, dass Vögel und Fledermäuse nicht zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:
- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
 - Keine Anlage von, Baumreihen Hecken oder Kleingewässern.
 - Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen* bis an den Mastfuß vorzusehen.
 - Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstell- bzw. Serviceflächen verboten.



* Für die o.g. Bepflanzung können beispielweise folgende niedrig wachsende Sträucher verwendet werden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	20%	vStr.**
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	40%	vStr.**
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Die o.g. Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Vögel und Fledermäuse als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

(vgl. AFB, Nr. 8.3.1 und Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -)

- 1.14 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der HB-42 (WEA 01) bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 250 m um die WEA (ab Mastfußmittelpunkt) festgelegt. Die Abschaltung der WEA erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen

Abschaltung der WEA ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach dessen Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltung wird bei Windgeschwindigkeiten von <5,6m/s im Gondelbereich festgelegt. Der Zeitraum der Abschaltung gilt vom 01.04. - 31.08. eines jeden Jahres.

Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.



Die jeweils betroffenen Flurstücke im Radius um die WEA sind:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
HB-42 (WEA 01)	Veldrom	2	92, 94, 133 und 134
	Veldrom	3	6, 32, 35, 39, 50 und 51

(vgl. AFB, S. 113 sowie Abb. 23)

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Alternativ kann zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem ausgerüstet werden, das die o.g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die fachgerechte Installation ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Die Abschaltung der jeweiligen WEA ist zu erfassen und zu dokumentieren. Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

(vgl. AFB 8.3.2 sowie §45b BNatSchG, Anlage 1)

- 1.15 Der im LBP aufgeführte Kompensationsbedarf von 10.200 Wertpunkten (WP) für die beiden WEA wird durch die Zahlung von Ersatzgeld vollständig beglichen.
 HB-42 (WEA-01): 7.337 Wertpunkte (WP)
 HB-43 (WEA-02): 2.863 Wertpunkte (WP)

Im Kreis Lippe wird das Ersatzgeld für die Eingriffe in Natur und Landschaft mit 4€/WP festgesetzt. Dementsprechend sind für die beiden WEA jeweils folgende Beträge zu zahlen:

HB-42 (WEA-01): $7.337 \text{ WP} \cdot 4\text{€/WP} = 29.348,00 \text{ €}$
 HB-43 (WEA-02): $2.863 \text{ WP} \cdot 4\text{€/WP} = 11.452,00 \text{ €}$
 Gesamt: $10.200 \text{ WP} \cdot 4\text{€/WP} = \underline{40.800 \text{ €}}$

Das Ersatzgeld muss spätestens im Jahr der Inbetriebnahme (bis Inbetriebnahme) der Windenergieanlage vollständig bezahlt sein.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0019564** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

- 1.16 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **237.452,62 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die beiden WEA festgesetzt. Davon sind 118.151,32 € für die HB-42 (WEA-01) und 119.301,30 € für die HB-43 (WEA-02).



Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0019565** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

2. Hinweise

- 2.1 An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 und Behr et. Al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

H) Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten (§ 7 BBodSchG).
- 1.2 Der für die Baumaßnahme erforderliche Bodenabtrag ist möglichst gering zu halten, zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen sowie möglichst am Standort wieder einzubauen (§ 7 BBodSchG).

2. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 LBodSchG (antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderung) und den Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird hingewiesen.

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist mir zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirksregierung Münster vor.



- 1.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 1.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.5 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 1.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 1.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 1.8 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 1.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 1.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 1.11 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der meiner Behörde anzuzeigen. Da sich der Standort der



- geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 1.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
 - 1.13 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
 - 1.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
 - 1.15 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befuerung aller Anlagen anzuordnen.
 - 1.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
 - 1.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
 - 1.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 - 1.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
 - 1.20 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.



- 1.21 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 1.22 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0330 Nr. 362-24 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
 - Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 1.23 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 9556-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen. Der Deutschen Flugsicherung (flf@dfs.de) ist unter dem Aktenzeichen NW 9556-a ein Ansprech-partner mit Anschrift, Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- J) Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
- 1.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

III-1673-24-BIA

mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

K) Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

1. Hinweise

- 1.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der



natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälere zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

- 1.2 Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591-6125, E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

L) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 lit. a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 09.11.2023, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 07.12.2023, hat die Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Str. 176, 32805 Horn-Bad Meinberg, die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (HB-42 und HB-43) im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges I zu § 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU NRW die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges I zu § 1 der 4. BlmSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BlmSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und einen UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BlmSchV i. V. m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BlmSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG am 26.08.2024 im Kreisblatt, dem UVP-Portal NRW sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024 in den Räumen der Gemeinde Altenbeken (Zimmer E7, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken), der Stadt Bad Lippspringe (Bauamt - Raum 205, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe), der Stadt Horn-Bad Meinberg (Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg), der Gemeinde Schlangen (Fachbereich Bauen und Umwelt, Vorraum des Bauamtes, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen) und der Stadt Steinheim (Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, Marktstraße 2, 32839 Steinheim) sowie der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold) zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen wurden darüber hinaus auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal zum Download angeboten. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich den 01.11.2024.

Gem. § 16 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Alt. 1 9.BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn gegen das Vorhaben keine Einwendungen vorgebracht wurden. Es sind keine Einwendungen erhoben worden, daher wurde der Verzicht auf den Erörterungstermin am 14.11.2024 im Kreisblatt, dem UVP-Portal NRW sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekanntgegeben.



2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Stadt Horn-Bad Meinberg
- Stadt Bad Lippspringe (Denkmalschutz)
- Gemeinde Altenbeken (Denkmalschutz)
- Gemeinde Schlangen (Denkmalschutz)
- Gemeinde Steinheim (Denkmalschutz)
- Kreis Paderborn (Schall, Schattenwurf und Artenschutz)
- Kreis Höxter (Schall, Schattenwurf und Artenschutz)
- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiete:
 - 610.1 - Kreisentwicklungsplanung
 - 630.2 - Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 670 - Landschaft, Naturhaushalt
 - 680 - Immissionsschutz
 - 701 - Abfallwirtschaft
 - 701 - Bodenschutz
 - 701 - Wasserwirtschaft
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Siwikom GmbH
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Wasserwerke Paderborn GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg wurde als Trägerin der Planungshoheit und als Untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung die Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheids erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 BImSchG im Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.



Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der hier betroffenen Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteneinrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

2.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Schreiben vom 22.10.2024 erteilt worden.

Für den Standort des Vorhabens liegt derzeit kein wirksamer Bebauungsplan mit rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung vor, der Standort des Vorhabens liegt im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Insoweit liegt durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Darstellungen eines „sonstigen Plans“ im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB nicht vor.

Weiter können die Gemeinden nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in einem Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans zum Ausdruck bringt.

Mit Urteil vom 27.09.2018 des Verwaltungsgerichts Minden (Az.: 11 K 6694/16) wurde festgestellt, dass sowohl der aktuelle als auch der vorherige Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen entfaltet. Somit sind die Windenergievorhaben hier als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen.

Erschließung

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben. Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen



beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe bestätigt mit Stellungnahme vom 20.09.2024, dass für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Abstand der Windenergieanlage zum nächsten Immissionsort übersteigt mindestens die zweifache Anlagengesamthöhe, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe, liegt eine optisch bedrängende Wirkung hier daher nicht vor.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurden nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, nach dauerhafter Aufgabe, der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlagen eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen und einer angegebenen Investitionssumme für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 6.691.370,00 € (Brutto) wird eine Rückbauverpflichtung für die



Windenergieanlagen HB-42 über 306.306,00 € (Brutto) und HB-43 über 325.346,00 € (Brutto) festgesetzt. Dies entspricht für HB-42 10,31% und für HB-43 8,87% der jeweiligen Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits, entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung, mit 176.527,00 € (exkl. MwSt.) für die HB-42 und mit 210.800,00 € (exkl. MwSt.) für die HB-43 angegeben. Für die HB-42 wären somit inkl. 19 % Mehrwertsteuer 210.067,13 € und für die HB-43 250.582,00 € anzusetzen. Dies würde für HB-42 6,95 % und für die HB-43 6,84 % (Bruttowert) entsprechen und oberhalb von 6,5 % liegen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte (Restwert), wie von der Antragstellerin angegeben in Höhe von 96.238,87 € (inkl. 19 % MwSt.) für die HB-42 und 74.494 € für die HB-43 in Abzug zu bringen. Des Weiteren sind die Rückbaukosten mit 19 % MwSt. zu versehen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung des hier jeweils genehmigten WEA-Typs ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung und Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der Windenergieanlagen finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. Ihre finanziellen Interessen unterliegen den Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers, so dass ein eventueller Rückbau nicht dem Kreishaushalt zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 18.09.2024 hat auch der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauaufsichtsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe C verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Denkmalschutz

Stadt Horn-Bad Meinberg

Mit Stellungnahmen vom 22.10.2024 hat die Stadt Horn-Bad Meinberg keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Gemeinde Altenbeken

Mit Stellungnahme vom 23.09.2024 hat die Gemeinde Altenbeken ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gemeinde Schlangen

Mit Stellungnahme vom 16.09.2024 hat die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Schlangen ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Stadt Bad Lippspringe

Mit Stellungnahme vom 19.08.2024 hat die Stadt Bad Lippspringe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.



Stadt Steinheim

Mit Stellungnahme vom 24.09.2024 hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Steinheim ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Mit abschließender Stellungnahme vom 13.09.2024 hat der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als zuständiges Denkmalfachamt seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Nach Auffassung des LWL stehen dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DSchG entgegen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den dafür durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Unterlagen nicht erkennbar.

Der *LWL- Archäologie für Westfalen - Außenstelle Bielefeld* als zuständiges Denkmalfachamt hat mit Stellungnahme vom 23.09.2024 den im Abschnitt III. Buchstabe K) aufgeführten Hinweis vorgeschlagen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 22.08.2024 hat der Fachdienst 630 - Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 23.09.2024 hat das Fachgebiet 701 - Wasserwirtschaft - des Kreises Lippe dem geplanten Vorhaben seine Zustimmung erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Standorte der WEA HB 42 befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ und in der Zone B des Heilquellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“. Der Standort der WEA 43 befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ und ebenfalls in der Zone B des Heilquellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“.

Das hydrogeologische Gutachten des Büros Schmidt und Partner vom 21.11.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorte der HB 42 einem mittleren Grundwassergefährdungspotential zuzuordnen ist. Dagegen werden dem Standort der HB 43 (WSG Zone III A) ein hohes Gefährdungspotential zugeordnet.

Aus Sicht des reinen Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten WEA, sofern bei Errichtung und Betrieb der geplanten WEA die Vorgaben der AwSV (siehe nachfolgenden Absatz zur Lagerung Wassergefährdender Stoffe) und der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Schmidt und Partner vom 21.11.2023 verbindlich beachtet und eingehalten werden.

Des Weiteren hat mit abschließender Stellungnahme vom 25.11.2024 die Wasserwerke Paderborn GmbH ihre Zustimmung erteilt. Es wurden keine weiteren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit der abschließenden Stellungnahme vom 19.08.2024 hat das Fachgebiet 701 - Abfallwirtschaft - des Kreises Lippe dem geplanten Vorhaben seine Zustimmung erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

Schreiben vom 06.11.2023 auf den Erlass des MAGS vom 14.06.2022, Az: A 4-91.16.03.07/Ki verweist.

2.6 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit der abschließenden Stellungnahme vom 16.10.2024 hat die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, ihre Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe I) verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.7 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 05.09.2024 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe J) verfüigte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

2.8 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht

Mit der abschließenden Stellungnahme vom 17.12.2024 hat das Fachgebiet 670 als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe G) verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Mit dem von Schmal+Ratzbor erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 08.11.2024 mit allen zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.



Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 237.452,62 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff der beiden WEA (HB-42 und HB-43) in den Naturhaushalt wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung ebenfalls ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 40.800 € festgesetzt. Dadurch sind die Eingriffe für beide WEA vollständig kompensiert.

Artenschutz

Mit dem von Schmal+Ratzbor erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 04.12.2023, sowie der Anlage „Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ von November 2024, mit allen zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich die Antragstellerin, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufelddräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung unter Abschnitt G) Nr.1. 7 bis 1.10 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse entgegenzuwirken, wird die Antragstellerin verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv. Die Maßnahme ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Ergebnisse nur für die HB-42 (WEA-01) notwendig, nicht aber für die HB-43 (WEA-02).

Der Gutachter schlägt, um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte sowie des Pflügens gemäß der Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu den o.g. Zeiten und Kriterien vor. Die Abschaltung gilt nur für die HB-42 (WEA-01), nicht aber für die HB-43 (WEA-02). Im Umkreis der HB-43 befinden sich im zentralen Prüfbereich keine relevanten Horste o.ä.

Ebenfalls wird ein umfangreiches Abschaltzenario zum Schutz der Fledermäuse festgelegt. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete-“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 12.04.2024) übernommen worden.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.



Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Maßnahmen erteilt werden.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt G) Nr. 1.6, Nr. 1.11 und Nr. 1.12 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Abschnitt G) Nr. 1.10).

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz der gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich die Antragstellerin zum Bauzeitenausschluss vom 01.03 bis 30.09. Alternativ kann der Nahbereich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutvogelbrutzeit überschneidet.

Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nr. 1.9 und 1.10 in Abschnitt G) zu entnehmen. Die Feldlerchenstandorte sind dann frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da keine vollständige Brutvogelkartierung im 500m Radius um die WEA durchgeführt wurde, wird gem. einer worst-case Betrachtung davon ausgegangen, dass ca. 3 Feldlerchenbrutpaare im 500m Radius um die WEA vorkommen. Dementsprechend sind mind. 3 Feldlerchenfenster für die beiden gegenständigen WEA anzulegen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 in Abschnitt G) ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.8 in Abschnitt G) kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 1.7 in Abschnitt G) notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.10 in Abschnitt G) ist geeignet, um die im worst-case-Szenario ermittelten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. Eine fachgerechte Kartierung der Brutvögel im 500m Radius ist nicht erfolgt. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern im Umkreis von



zwei Kilometern um die WEA notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht. Die Standortabstimmung und Anforderungen der Lerchenfenster sind der Nebenbestimmung Nr. 1.10 Abschnitt G) zu entnehmen.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass eine Antragstellerin grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Befreiung

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Da die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitrags und der Teilflächenziele noch nicht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 30 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.



Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ geplant. Nach Gliederungs-Nr. 2.2-1 III. c) ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege oder deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung von den o.g. Verboten ist gem. § 26 BNatSchG Abs. 3 nicht erforderlich, sofern „[...] sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend“. Das Vorhaben bedarf somit keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

2.9 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 20.08.2024 hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 19.09.2024 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 26.08.2024 hat der Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 21.08.2024 hat das FG 701 als Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden im Abschnitt III. Buchstabe H) die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Richtfunkbetreiber

Mit abschließender Stellungnahme vom 08.10.2024 haben die Richtfunkbetreiber sewikom GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



2.14 Landesbetrieb Wald und Holz

Mit abschließender Stellungnahme vom 13.09.2024 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.15 Landwirtschaftskammer NRW

Mit abschließender Stellungnahme vom 19.09.2024 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.16 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit abschließender Stellungnahme vom 17.09.2024 hat die Westfalen Netz GmbH ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.17 Kreis Paderborn

Mit abschließender Stellungnahme vom 30.08.2024 hat der Kreis Paderborn keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.18 Kreis Höxter

Mit abschließender Stellungnahme vom 13.09.2024 hat der Kreis Höxter keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.19 Bundesnetzagentur

Mit abschließender Stellungnahme vom 27.09.2024 hat die Bundesnetzagentur keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.20 Wasserwerke Paderborn

Mit abschließender Stellungnahme vom 25.11.2024 hat haben die Wasserwerke Paderborn keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten



und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

4. Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind zwei beantragte Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 (HB-42: Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,00 m) und vom Typ Enercon E-160 (HB-43: Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160,00 m). Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende Windenergieanlagen anderer Betreiber. Windenergieanlagen sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sie in einem funktionalen Zusammenhang stehen und ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Innerhalb des 3.699 m-Radius (15-fache Anlagenhöhe) befinden sich mehr als 20 Bestandwindenergieanlagen.

4.1 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).



Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen der Antragsstellung die Durchführung einer UVP mitbeantragt, sodass eine Vorprüfung entfallen konnte (§ 7 Abs. 3 UVPG). Auf die genaue Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten Windenergieanlagen auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV (gleichlautend mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) noch nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen. Hinsichtlich der Regelungen des UVPG n.F. und der 9. BImSchV bzgl. des Prüfgegenstand/-umfangs wurden diese ergänzend herangezogen.

Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten Windenergieanlagen zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender Windenergieanlagen zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit den beantragten Windenergieanlagen zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen Windenergieanlage anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragten Windenergieanlagen beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten Windenergieanlagen und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten Windenergieanlagen gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen Windenergieanlagen eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.2 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen der UVP unter Kapitel 4.2.3 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Der Betrieb von Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Von den Antragstellern wurde daher eine Schallimmissionsberechnung zur Sicherstellung, dass die Grenzwerte der TA Lärm in den betroffenen Siedlungsbereichen sowie Einzelhäusern im Außenbereich für die geplanten Windenergieanlagen eingehalten werden durchgeführt.

Die Auswirkungen durch Schallimmissionen wurden im Rahmen der Schallimmissionsprognose von LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2023C) ermittelt. Als Vorbelastung wurden die umliegenden bestehenden,



genehmigten und geplanten WEA berücksichtigt. Als Immissionspunkte wurden die 53 nächstliegenden bzw. maximal belasteten Wohnbebauungen im relevanten Einwirkungsbereich der geplanten WEA berücksichtigt.

Insgesamt wurde durch LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2023C) festgestellt, dass bei der berechneten Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Rundungsregeln nach Windkrafterlass NRW und der Zulässigkeit der Überschreitung des Richtwerts um 1 dB(A) gemäß TA Lärm für alle Immissionsorte die Richtwerte der TA Lärm bei einem bei Nacht schallreduzierten Betrieb eingehalten werden.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

„Infraschall wird als unterster Schallbereich des tieffrequenten Schallbereichs angesehen, der sich durch eine eingeschränkte bzw. keine menschenmögliche Tonwahrnehmung auszeichnet. Er bedarf aufgrund seiner Wahrnehmungsbesonderheiten und der derzeitigen Erfassungsschwierigkeiten einer besonderen Berücksichtigung des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Nicht hörbarer Infraschall unterscheidet sich vom tonal wahrnehmbaren Hörschall durch seine deutlich größeren Wellenlängen, die in der gleichen Größenordnung wie die Abmessungen der Umgebungsstruktur liegen.

Absorptions- oder Dämmungsmaßnahmen zeigen daher kaum Wirkung, die Wellen können sich meist ungehindert ausbreiten (vgl. HORNBERG (2014)). Durch die fehlende bzw. eingeschränkte Tonwahrnehmung gibt es kein Lautstärke- oder Lärmempfinden im eigentlichen Sinne mehr, wodurch die Mess- und Beurteilungsverfahren, wie sie im normalen Hörbereich üblich sind, nicht mehr angewendet werden können (BABISCH (2002) in HORNBERG (2014)). Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen (vgl. HORNBERG (2014)).

Während die Möglichkeit entsprechender Gesundheitseffekte durch Infraschall unstrittig ist, wird gegenwärtig kontrovers diskutiert, inwieweit WEA in der Lage sind, Infraschall in dem Ausmaß zu erzeugen, dass gesundheitsrelevante Effekte in Form wahrnehmbarer Belästigungen die Folge sind. TWARDELLA (2013) stellt in einem Beitrag zur gesundheitlichen Wirkung von Windenergieanlagen fest, dass die Wirkung tieffrequenten Schalls immer in Abhängigkeit von der Höhe des Schalldrucks betrachtet werden muss. Tieffrequenter Schall ist bei entsprechend hohem Schalldruckpegel auch hörbar, obwohl er häufig als nicht hörbarer Schall beschrieben wird. Er kann darüber hinaus auch gefühlt werden und wird dann als Ohrendruck, Vibrations- oder allgemeines Unsicherheitsgefühl beschrieben. Der Übergang von Hören zu Fühlen gestaltet sich dabei fließend. Von zentraler Bedeutung ist, ob die Schallimmissionen die Hör-/Wahrnehmungsschwelle überschreiten. Diese wird in den entsprechenden Normen (DIN 45680) als der Wert angegeben, unter dem 90 % der Bevölkerung Infraschall nicht wahrnehmen. Demnach kann also die individuelle Hör-/Wahrnehmungsschwelle besonders empfindlicher Personen niedriger liegen. Die Infraschallimmissionen aktueller WEA liegen bereits bei geringen Abständen unterhalb dieser Wirkschwelle, sodass insgesamt nicht von erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen durch WEA auszugehen ist (TWARDELLA (2013)).

Das Umweltbundesamt veröffentlichte 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall. In der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse stellen die Autoren fest: „Praktisch relevante Quellen sind Wärmepumpen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Windenergieanlagen, Kalte- und Klimaanlage, Lüftungen und Gebäudeheizungen sowie Pressen / Stanzen in der Gruppe der Produktionsstätten. Eine nachhaltige Konfliktbewältigung erfordert eine ganzheitliche Beurteilung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren“ (vgl. MÖHLER + PARTNER INGENIEURE AG (2014), S. 22). „Pauschale Ansätze, die eine Prognosesituation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie beispielsweise die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkmechanismen der Geräuschquellen als nicht sachgerecht“ (vgl. MÖHLER + PARTNER INGENIEURE AG (2014), S. 26). Die Autoren der Publikation Windenergie und Infraschall der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und



Naturschutz Baden-Württemberg (4. Auflage 2014) gehen davon aus, dass der erzeugte Infraschall durch WEA in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft seien schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer.

Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Auch das aktuelle Faktenpapier des MULNV (2019) kommt zu dem Ergebnis, dass bereits ab einer Entfernung von ca. 300 m WEA den Geräuschpegel im Infraschallbereich nicht mehr beeinflussen. Zusammenfassend seien bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an WEA nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohner:innen bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.“

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schallverhalten der Windenergieanlagen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen und Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen der UVP unter Kapitel 4.2.3 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Den Bewertungsmaßstab für die Beeinträchtigung bzw. Belästigung und damit die Grundlage für die Berechnung der möglichen Richtwertüberschreitung bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten.

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr (vgl. TWARDILLA (2013), S. 15).



Zur Ermittlung der Schattenwurfimmissionen verwendet das Berechnungsprogramm ein geometrisches Modell, bei dem die Sonne als Punkt und die von den Rotorblättern überstrichene Fläche als kreisförmige Fläche definiert werden. Für die Berechnung der Schattenwurfimmissionen sind die Nabhöhe, der Rotordurchmesser sowie die Koordinaten inklusive der geografischen Höhe der Immissionspunkte und der Anlage maßgeblich. Das Gebiet um eine WEA, in dem eine relevante Beschattung auftreten kann, wird als Beschattungsbereich der Windenergieanlage bezeichnet. Zur Ermittlung dieses Gebietes wird zusätzlich das sogenannte 20 %-Verdeckungskriterium herangezogen, wonach für einen punktförmig angenommenen Beobachter die Sonnenscheibe zu wenigstens 20 % von einem Teil eines Rotorblatts verdeckt sein muss, damit eine Verschattung als solche wahrgenommen werden kann. Dabei ergibt sich der zu prüfende Bereich aus dem Abstand zur Windenergieanlage und der Geometrie der Rotorblätter. Innerhalb der Berechnungen wird der astronomisch maximal mögliche Schattenwurf ermittelt. Voraussetzungen hierfür sind ständiger Sonnenschein bei allzeit wolkenfreiem Himmel sowie ein permanenter Betrieb der WEA (100 % Verfügbarkeit). Die Rotorfläche stehe zudem immer senkrecht zur Sonneneinfallrichtung.

Die tatsächlich auftretende Windrichtung bleibt somit unberücksichtigt. Die Auswirkungen durch Schattenwurf wurden im Rahmen einer Schattenwurfprognose von LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2023D) ermittelt. Dazu wurden insgesamt 16 Immissionspunkte betrachtet. Dabei handelt es sich um die zu den geplanten WEA nächstgelegenen Wohnbebauungen. Im Ergebnis wurde für die WEA bei der Schattenwurfprognose durch LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2023D) festgestellt, dass an 13 der 16 Immissionsorten der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und ebenfalls 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung mit anderen WEA überschritten wird. Insofern werden die Grenzwerte durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft bzw. überschritten, wobei jedoch keine Abschaltregelungen in den Bestandsanlagen berücksichtigt wurden.

Nach den Berechnungen von LACKMANN PHYMETRIC GMBH (2023D) bewirken die geplanten WEA an ebenfalls 13 der 16 betrachteten Immissionspunkten einen Schattenwurf. An acht davon würde der Richtwert allein durch die neuen geplanten Anlagen überschritten. Aus diesem Grund ist eine Abschaltautomatik an allen geplanten WEA erforderlich, sodass der Richtwert der tatsächlichen, meteorologischen Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten werden kann. Zusammenfassend ist jede WEA mit einem Schattenwurfabschaltmodul einzurichten. Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten. Die entsprechende WEA kann dadurch in den möglichen Beschattungszeiten vorübergehend abgeschaltet werden, sofern zu diesem Zeitpunkt tatsächlich die Sonne scheint und der Rotor so steht, dass das Gebäude von seinem Schatten getroffen wird. Die drei genannten Voraussetzungen für eine Abschaltung treffen in der Realität deutlich seltener zusammen, als im astronomisch maximal möglichen Modell angenommen.“

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



Nächtliche Befeuerung und Tageskennzeichnung

„Da die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen mehr als 100 m beträgt, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung aus Flugsicherheitsgründen erforderlich. Für WEA von mehr als 150 m sind neben einer Hindernisbefeuerung an der Gondel zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Die Tageskennzeichnung erfolgt durch einen 3 m breiten roten Farbring am Turm und Tagesfeuer. Die Nachtkennzeichnung erfolgt voraussichtlich durch zwei von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gleichzeitig blinkende Gefahrenfeuer auf der Gondel sowie eine Befeuerungsebene mit mehreren roten Hindernisfeuern 1 bis 3 Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast. Die Nachtkennzeichnung erfolgt mit dem synchron blinkenden Feuer „W, rot“ (100 cd). Durch den Einsatz von Sichtweitenmessgeräten wird bei entsprechenden Sichtweiten die Nennlichtstärke des Feuers „W, rot“ an den geplanten Windenergieanlagen gemäß Teil 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bei Sichtweiten über 5 km auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert. Die Blinkfolge der Gefahrenfeuer ist durch ein integriertes Modul synchronisiert.

Es wird eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung angestrebt, welche den Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ entspricht. Insofern erfolgt nur dann eine Befeuerung, wenn Luftfahrzeuge den sicherheitsrelevanten Bereich einer Windenergieanlage durchqueren. Der Erfassungsbereich ist definiert durch einen Sicherheitsbereich und einem Reaktionsraum. Der Sicherheitsbereich erstreckt sich in einem Winkel von mind. $\pm 15^\circ$, in einem Radius von mind. 4.000 m und bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 m um jede WEA. Dieser Sicherheitsbereich wird durch den Reaktionsraum erweitert. Der Reaktionsraum ergibt sich aus der maximalen Geschwindigkeit der Luftfahrzeuge und der Reaktionszeit zwischen der Erfassung eines Luftfahrzeugs und der Aktivierung der Hindernisbefeuerung. Die Belästigungen durch die bedarfsgerechte Befeuerung werden somit auf ein rechtlich zulässiges Mindestmaß reduziert. Eine Blendwirkung oder Aufhellung in den Räumen der umliegenden Wohngebäude ist auch aufgrund der Ausrichtung der Lichter ausgeschlossen. Insgesamt sind die Leuchtstärken der zum Einsatz kommenden Feuer so gering, dass eine Belästigung in den Räumen umliegender Wohnhäuser nicht zu erwarten ist.“

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend hierzu ist die Nutzung eines BNK-Systems (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) ab dem 01.01.2025 vorgeschrieben, um die Lichtemissionen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der der Installation eines Systems für die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Visuelle Wirkungen

„Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.



Im konkreten Fall entspricht dies hier 493 m um WEA 2 und 458 m um WEA 1. Die Abstände zum nächstgelegenen Wohnhaus bzw. zu einem für Wohnzwecke geeigneten Gebäude betragen am Grundweg ca. 550 m zur nächstgelegenen geplanten WEA 01 und an der Altenbekener Straße gut 640 m zur höheren WEA 02. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher in beiden Fällen auszuschließen. Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA mit Gesamthöhen von 246,6 m (WEA 02) und 229 m (WEA 01) bedeuten eine visuelle Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Größe, Gestalt und Rotorbewegung verursachen gleichermaßen eine grundsätzliche Veränderung des Erscheinungsbildes des Wohnumfeldes und des Landschaftsraumes. Die WEA sind in der Lage, allgemeine Blickbeziehungen und Sichtachsen in die Landschaft zu verändern.

Die weithin sichtbaren Anlagen wirken auf den landwirtschaftlich genutzten Raum ein, der wie bereits dargestellt durch Vorbelastungen geprägt ist. Vorbelastungen mindern das Ausmaß der Beeinträchtigung, da der qualitative Unterschied zwischen Ursprungszustand und zu erwartendem Zustand nach Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen geringer ist. Die WEA mit Gesamthöhen von bis zu 246,6 m stellen visuell eine Neugestaltung des Windparks dar und beeinträchtigen das wahrnehmbare Landschaftsbild. Unter Berücksichtigung der Reliefbedingungen werden die geplanten WEA potenziell von weiten Teilen der Umgebung aus sichtbar sein. Sichtverschattend wirken Waldflächen sowie Siedlungsbereiche, innerhalb derer die Windenergieanlagen nur beschränkt wahrnehmbar sind. Durch die Vorbelastung der Landschaft durch bestehende WEA ist die Erholungs- und Freizeitfunktion eingeschränkt. Die zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen werden durch das geplante Repowering teilweise reduziert.

In den Siedlungsbereichen sind einzelne oder mehrere WEA meist nur von einzelnen Wohnhäusern und zugehörigen Freiflächen zu sehen. Diese liegen i.d.R. in den Randlagen der Siedlungen. Größere Siedlungsflächen sind nicht betroffen. Im Umfeld sind WEA vor allem von den offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsnähe zu sehen. Diese sind aber regelmäßig nur auf landwirtschaftlichen Erschließungswegen zugänglich bzw. hier durch die Landstraße L 828 und die Kreisstraße K 98. Die Betroffenheit von Flächen, die aufgrund ihrer ortsnahen Lage auch eine unmittelbare Bedeutung für das Wohnumfeld haben, finden sich im konkreten Fall vor allem nordöstlich bei Veldrom und Feldrom sowie in größerer Entfernung in südlicher Richtung in denjenigen Ortsrandlagen von Kempen, die zu den WEA hin ausgerichtet sind. Objekte, auf die sich aus dem Wohnumfeld oder aus dem Umfeld von Erholungseinrichtungen eine bedeutende Blickbeziehung möglicherweise ergeben könnte, finden sich in den alten Ortskernen in größerer Entfernung zum Vorhaben meist außerhalb der Wirkzone.

Diese Bereiche haben an sich eine nur geringe Raumwirkung. Auch wenn es an einzelnen Stellen zu einer Beeinträchtigung von Blickbeziehungen kommen könnte, schließt insbesondere die Nähe von Objekten zum Wohnumfeld eine erhebliche und damit unzumutbare Beeinträchtigung von Blickbeziehungen aus. Durch das Vorhaben wird der Blick aus nur wenigen Siedlungsbereichen in die freie Landschaft gestört. Jenseits der Wirkzone sind die WEA nur teilweise sichtbar und stellen nicht mehr dar als ein Landschaftsdetail knapp über dem Horizont.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen sind nicht zu erwarten.“

Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu dem nächstgelegenen Immissionsort und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten bzw. eine tiefere Betrachtung zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der zweifache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten überschritten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.



Sonstige Wirkungen

„Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z.B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen, lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt. Der sogenannte Disko-Effekt, also Belästigungen durch störende Lichtblitze aufgrund von Reflexionen, wird gemäß Abschnitt 4.2 der „WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschuss für Immissionsschutz“ (LAI 2002) durch nichtreflektierende Beschichtung vermieden. Verbleibende Effekte durch Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden dagegen als tolerierbare kurzfristige Beeinträchtigung nicht berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind nicht zu erwarten.“

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind. Unter Beachtung der im Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen, Anforderungen und Hinweise sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen gemäß dem Gutachten aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des geplanten WEA-Typs.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen sind in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Die brandschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die im Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen, Anforderungen und Hinweise sind umzusetzen, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden definiert. Es werden keine Nebenbestimmungen und Hinweise bzgl. der Entstehung magnetischer Felder im Genehmigungsbescheid definiert.

Fachliche Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben

„Während der betrachteten Phasen Bau, Betrieb und Rückbau kommt es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens.

Während die Bau- und Rückbauphase mit überschaubaren, lediglich begrenzte Zeiträume umfassenden Aktivitäten und daraus resultierenden Auswirkungen verbunden sind, verursacht der Betrieb der WEA mittel- bis langfristig Folgen für das Schutzgut Mensch. Sie unterschreiten jedoch entweder die Zumutbarkeitsschwelle oder können durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen so minimiert werden, dass die Zumutbarkeitsschwelle nicht mehr überschritten wird.

Diese Auswirkungen werden durch die benachbarten WEA verstärkt. Die Immissionsberechnungen und sonstige Auswirkungsbetrachtungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung aller geplanten und



vorhandenen Anlagen durchgeführt. Damit überschreitet das Vorhaben im Zusammenwirken mit den vorhandenen WEA nicht die Zumutbarkeitsschwelle.“

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Nur wenige Tierarten sind empfindlich gegenüber den Auswirkungen von Bau und Betrieb einer Windenergieanlage. Es werden i.d.R. Fledermäuse und Vögel als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen angesehen.“

Schutzgut Tiere

Brut- und Gastvögel

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung ausführungsbezogener Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.1) durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SCHMAL + RATZBOR (2023AY)) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SCHMAL + RATZBOR (2023BN)) konnten erhebliche Auswirkungen für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich von 1.200 m nach Anlage 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Vogelarten wird vom Vorhaben im Falle des Rotmilans bei der WEA 01 unterschritten.

Abgesehen von dieser Art werden die jeweiligen artspezifischen Radien für keine der anderen Arten tangiert. Die Mehrzahl der festgestellten Brutvögel ist unempfindlich gegenüber den von WEA ausgehenden Scheuchwirkungen oder ihre Brutplätze befinden sich so weit außerhalb des Projektgebietes, dass solche Wirkungen nicht eintreten können. Die mögliche Betroffenheit kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Vogelarten wurde unter Berücksichtigung des besten wissenschaftlichen Kenntnisstands und der konkreten räumlichen Situation sowie des arttypischen Verhaltens der erfassten WEA-empfindlichen Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2023AY) näher geprüft. Insgesamt wird unter Berücksichtigung ausführungsbezogener Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.1) keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der neuen WEA nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt.

Die Avifauna wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand von Vögeln und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten. Die Avifauna wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit von Brut- und/oder Gastvögeln, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben auszuschließen.“

Fledermäuse

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Die Raumnutzung der Fledermäuse, insbesondere der Zwergfledermäuse, wird ihren Schwerpunkt entlang von Alleen, heckengesäumten Wegen und Ortslagen sowie im Bereich von Wäldern und Waldrändern haben. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadenminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Das Schutzgut Fledermäuse wird nicht erheblich beeinträchtigt. Auch ein Zusammenwirken des Vorhabens mit den Auswirkungen der



benachbarten Bestandsanlagen, was erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere haben könnte, wird nicht erwartet.“

Sonstige Tiere

„Der in Hinblick auf die Planung beachtenswerte Bestand sonstiger Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie des durch das Vorhaben betroffenen Raumes ist im Zuge des Vorhabens nicht gesondert erhoben worden. Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)“ des LANUV sind ausschließlich Vögel und Fledermäuse für den Bereich des Messtischblattes 4119, Quadrant 3 aufgeführt, doch keine anderen Arten oder Artengruppen. In Quadrant 4 kommen mit Wildkatze und Nachtkerzenschwärmer je ein Säugetier und ein Schmetterling ohne WEA-Empfindlichkeit hinzu. Substanzuelle Hinweise auf das Vorkommen weiterer seltener oder gefährdeter Säugetiere bzw. Amphibien und Reptilien liegen aus dem Bereich der geplanten WEA-Standorte und der näheren Umgebung nicht vor. Gleiches gilt für Tiere der Gruppe der Wirbellosen.“

Das Projektgebiet hat für sonstige seltene oder gefährdete Tiere aktuell eine geringe Bedeutung. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von seltenen oder gefährdeten Tieren werden nicht zerstört oder ihre Funktionalität ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Das Vorhaben verursacht keine Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer dieser Arten führen würden. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.“

Schutzgut Pflanzen

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Das Schutzgut beinhaltet sowohl Pflanzen einer Art als auch deren Vergesellschaftung in Biotopen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind effizient, sachgerecht, wirksam und problemorientiert durch die Erfassung und Beschreibung der jeweiligen Biotope zu ermitteln. Erst beim Auftreten bestimmter Biotope, die das Vorhandensein bestimmter, bedeutender Pflanzenarten erwarten lassen, sind diese gezielt zu erfassen wenn die jeweiligen Biotopflächen in Anspruch genommen oder baulich verändert werden könnten. So sind die Auswirkungen angemessen und fachgerecht zu bewerten. Insofern wird das Schutzgut im Wesentlichen über „Biotope“ betrachtet. Nur wo besondere Pflanzen entscheidungserheblich sind, werden diese gesondert behandelt.“

„Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen. Insgesamt werden für Fundamente und Kranstellflächen sowie Zuwegungen dauerhaft 5.818 m² überbaut. In Anspruch genommen werden fast ausschließlich Biotope des Typs Acker und Grünland.“

Die betroffenen Biotoptypen sind durch ein häufiges Auftreten im Naturraum gekennzeichnet. Seltene, für den Naturraum unterrepräsentierte oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden von den geplanten WEA nicht berührt.

Es gibt kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, welches Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope entfalten könnte. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SCHMAL + RATZBOR (2023BN)) geschilderte Ersatzgeldzahlung vollständig bewältigt (s. Kapitel 5.2).“

Schutzgut Biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben auf die Biodiversität zu erwarten.“

4.4 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft



Schutzgut Fläche

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA ist für die Anlagenfundamente eine Flächeninanspruchnahme von ca. 848 m² und für die Kranaufstellflächen und Zuwegungen von weiteren ca. 4.970 m² notwendig, sodass insgesamt ca. 5.818 m² Fläche dauerhaft beansprucht werden. Durch die Turmfundamente wird der Natur dauerhaft Fläche entzogen, zumindest bis zum Rückbau der WEA in 20-25 Jahren. Die Befestigung der Kranstellflächen und der Zuwegungen erfolgt durch Schottermaterial (Teilversiegelung). Diese Fläche wird zwar der Landwirtschaft als Produktionsfläche entzogen, steht aber der Natur als Sonderbiotop/Sonderstandort zur Verfügung. Menschen können diese Flächen, anders als die ursprünglichen Ackerflächen, für vielfältige Zwecke nutzen.

Die zusätzlich notwendigen Bereiche für die Lager-, Montage- und Parkflächen während der Bauphase werden nur temporär beansprucht und damit nicht dauerhaft entzogen. Die WEA sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Je nach Jahr werden die Flächen zum Anbau unterschiedlicher Ackerfrüchte bzw. als Weide oder Grünland genutzt. Auch nach Errichtung der WEA ist die landwirtschaftliche Nutzung im direkten Umfeld der WEA größtenteils weiterhin möglich. Nur ein verhältnismäßig kleiner Flächenanteil des Windparkgebietes wird überbaut und geht somit als freie Fläche verloren.

Es sind keine Bodenschätze oder Rohstoffvorkommen im Projektgebiet bekannt. Eine Minimierung des Flächenbedarfs und der Zerschneidung von Flächen wurde bereits im Planungsprozess durch die Optimierung der Zuwegungsführung erreicht, sowie durch Nutzung des vorhandenen Netzes aus Wegen und Zuwegungen. Alle Flächen bleiben weiterhin uneingeschränkt erreichbar.

Der Eingriff (Versiegelung) in die Fläche durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen wird durch die Ersatzmaßnahmen, welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan von SCHMAL + RATZBOR (2023BN) dargestellt sind, kompensiert und abschließend vollständig bewältigt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen (Versiegelungen) sind damit abschließend bewältigt. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden, genehmigten oder geplanten WEA in der Umgebung sind keine erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ zu erwarten.“

Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Das geplante Vorhaben verursacht bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden an den vorgesehenen WEA-Standorten und deren Zuwegungen. Die volumenbezogenen Bodenfunktionen können durch einen sachgerechten Umgang mit dem Boden bei Abtrag, Zwischenlagerung und Wiedereinbau gesichert werden.

Da die vorübergehend in Anspruch genommenen Bereiche typischerweise regelmäßig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden, sind in der Regel keine dauerhaften erheblichen Eingriffe in den Boden zu erwarten, es sei denn, es handelt sich um schutzwürdige Böden.

Die Lager-, Montage- und Parkflächen werden nur während der Bauphase kurzzeitig mit Matten abgedeckt, anschließend zurückgebaut und wieder der (vorherigen) Nutzung überlassen. Auch das allenfalls kurzzeitige Lagern von Rotorflügeln auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt diese nicht erheblich.

Die während der Bauphase abgegrabenen und intensiv genutzten bzw. befahrenen Bereiche um die Fundamente unterliegen potenziell einem erheblichen Eingriff in den Boden. Auch wenn



Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, sind Bodenverdichtungen und Materialumlagerungen nicht völlig auszuschließen.

Die erheblich beeinträchtigten flächenbezogenen Funktionen, verursacht durch Voll- und Teilversiegelung, werden im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsbilanzierung, welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan von SCHMAL + RATZBOR (2023BN) dargestellt sind (vgl. auch Kapitel 5.2), mit abgegolten und abschließend bewältigt. Dabei wird der Rückbau einer Bestandsanlage und die damit einhergehende Entsiegelung von Böden berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, welches Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ entfalten könnte.“

Bewertung

Unter Berücksichtigung des Vorhabens sind Eingriffe in den Boden unvermeidbar. Es sind Maßnahmen anzuwenden, die insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß minimieren. Dennoch ergibt sich durch das Vorhaben ein dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden, dem im Rahmen der Eingriffsregelung über den biotoptypenbezogenen Ansatz grundsätzlich Rechnung zu getragen ist und wird.

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Oberflächengewässer (Fließ- oder Stillgewässer) sind im Projektgebiet nicht vorhanden, da es auf einer regionalen Wasserscheide (Fließ- oder Stillgewässer) liegt. Das bedeutendste Fließgewässer ist östlich des Vorhabens der nach Norden führende Silberbach zwischen Veldrom und Feldrom. Sowohl der Silberbach als auch etwas weiter südlich die Durbeke entspringen im Umkreis von 300 m um den geplanten Standort von WEA 02. Unter besonderen Umständen, wie Starkregenereignissen, könnten episodische Bachläufe in den umliegenden Tälern, wie Bielsteinschlucht oder Langental, entstehen.

Stillgewässer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Der nächstgelegene Teich liegt direkt an der Bollmühle am Nordrand von Veldrom in fast 1.500 m Entfernung nordöstlich von WEA 03.

Die lokalen Grundwasserkörper zu beiden Seiten der Wasserscheide werden im Fachinformationssystem ELWAS NRW8 als „Nördliches Eggegebirge“ und als „Paderborner Hochfläche / Nord“ bezeichnet. Es handelt sich um Kluft- und Karstgrundwasserleiter aus mesozoischem Kalkstein und Sandstein mit Bändern aus nichtleitendem Kalkmergel und variablen Durchlässigkeiten sowie variabler bzw. mäßiger Ergiebigkeit. Die mengenmäßigen und die chemischen Zustände werden als „gut“ bewertet.“

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Das geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten



Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser an den vorgesehenen WEA-Standorten und deren Zuwegungen. Das Oberflächen- und Grundwasser wird weder qualitativ noch quantitativ auf Dauer wesentlich verändert.

Auch in Hinblick auf die bestehenden, genehmigten oder geplanten WEA in der Umgebung sind aufgrund der jeweils nur lokal kleinräumigen geringfügigen Auswirkungen weder gemeinsame Einwirkungsbereiche noch zusammenwirkende Effekte zu erwarten.“

Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Übergangsbereich Mitteleuropas geprägt. Dies bedeutet, dass das Umfeld überwiegend durch das subatlantische Seeklima mit partiell kontinentalen Einflüssen beeinflusst wird. Das Klima zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relative milde und im Jahresgang wenig extreme Temperaturen aus.

In Bad Lippspringe herrscht auf 141 m ü. NN im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 9,5 °C mit einer saisonalen Variation der Mittelwerte von ca. 16 K bei einer jährlichen Niederschlagssumme von 959 mm mit nur geringem Jahresgang und 1.461 Stunden Sonnenschein pro Jahr. Aufgrund des Höhenunterschieds ist bei Veldrom mit geringfügig niedrigeren Temperaturen und mehr Niederschlag zu rechnen sowie mit mehr Wind, jedoch liegt das Vorhaben in derselben Klimazone. Damit zeichnet sich das Klima durch gemäßigte Temperaturen mit ganzjährigen Niederschlägen und milden Sommern aus. Die großräumigen Waldgebiete um das Vorhaben sind Frischluftentstehungsgebiete und dienen sowohl dem Temperatenausgleich als auch der guten Luftqualität für die umliegenden Kurorte.“

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Das geplante Vorhaben verursacht keine bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima.“

Auch in Hinblick auf die bestehenden, genehmigten oder geplanten WEA in der Umgebung sind aufgrund der jeweils nur lokal kleinräumigen und geringfügigen Auswirkungen weder gemeinsame Einwirkungsbereiche noch zusammenwirkende Effekte zu erwarten.“

Schutzgut Landschaft

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Die Bestandserfassung und fachliche Bewertung der Wirkzone (Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe) des Vorhabens für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung findet gemäß des Bewertungsrahmens des Kapitels 8.2.2.1 vom Windenergieerlass (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) statt. Die fachliche Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich demnach an der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV. Die Bestandserfassung einschließlich der Vorbelastung sowie die fachliche Bewertung des Landschaftsbildes ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von (SCHMAL + RATZBOR (2023BN)) entnommen und dort im Detail nachzulesen.“

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Die geplanten neuen WEA im Windpark „Veldrom“ werden das Landschaftsbild verändern. Innerhalb eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe ist diese Beeinträchtigung erheblich, soweit die WEA weder sichtverschattet noch die Landschaft durch Vorbelastungen überprägt ist. Dennoch sind die Standorte zunächst grundsätzlich positiv zu bewerten, denn das energiepolitische Ziel Nordrhein- Westfalens ist die Entwicklung erneuerbarer Energien. Die Beeinträchtigung wird reduziert, da die gewollte Konzentration der unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf einer zusammenhängenden Fläche



stattfindet. Eine diffuse Verteilung und Zersplitterung in zahlreiche kleine Windparks wird damit wirkungsvoll vermieden. Die Dominanz der geplanten WEA der vorgesehenen Größen wird durch die Vorbelastung mit anderen teils ebenso hohen WEA teilweise abgemildert. Weitere Bereiche sind sichtbar verschattet. Damit werden andere, bisher relativ ungestörte Bereiche geschont, ohne die Grenze der Belastbarkeit zu erreichen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert zu erwarten, die nicht gemäß den Vorgaben des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) zu bewältigen wären. Die zu beurteilenden zwei WEA mit den benachbarten Windparks / Windenergieanlagen zusammen auf das Landschaftsbild ein. Diesem Zusammenwirken wird insofern Rechnung getragen, als dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SCHMAL + RATZBOR (2023BN)) gemeinsam erfasst werden. Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich unter Berücksichtigung des 10-fachen Rotordurchmessers jeweils mehr als sechs Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen wurden bzw. werden jeweils in Hinsicht auf die durch sie verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilt und die jeweiligen Folgen durch Anwendung der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Windparks gültigen Kompensationserlasse bewältigt. Insofern sind zusätzliche kumulierende Auswirkungen der Vorhaben auf dieses Schutzgut ausgeschlossen.“

4.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

„Innerhalb des Projektgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Bielsteinhöhle, Lukenloch und Hohlsteinhöhle, die bereits als FFH-Gebiete erwähnt wurden, sowie zwei Grabhügel in den nahen Wäldern zählen als nächstliegende Bodendenkmäler und bleiben unangetastet.“

Baudenkmäler

„Im Bereich der Siedlungsgebiete von Veldrom und Schlangen sind laut dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold mit Stand Dezember 2017 (LWL (2017)) Baudenkmale in Form je eines Kirchengebäudes vorhanden. Im Bereich der Siedlungsgebiete von Veldrom und Kohlstädt sind weitere Baudenkmäler vorhanden, namentlich die Bollmühle in Veldrom, das Denkkreuz und das Wegekreuz in Feldrom, das Wegekreuz bei Messerkerl sowie die Hofanlage Gut Kempen.“

Zusammenfassende Darstellung

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:

„Das geplante Vorhaben verursacht unter Berücksichtigung der genannten Handlungsanweisungen bei kulturhistorischen Funden keine bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter an den vorgesehenen WEA-Standorten und den Zuwegungen.“

Auch in Hinblick auf die genehmigten oder geplanten WEA sind aufgrund der jeweils nur lokal kleinräumigen und geringfügigen Auswirkungen weder gemeinsame Einwirkungsbereiche noch zusammenwirkende Effekte zu erwarten.“

4.6 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

„Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen sowie im Zuge von Folgewirkungen dient vor allem dazu, Verlagerungen von Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu vermeiden. Theoretisch können beliebig viele Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern konstruiert werden. Daher wird im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Berücksichtigung der Wechselwirkungen auf solche von praktischer Relevanz begrenzt. Es sind daher nur solche zu berücksichtigen, die offensichtlich zu erheblichen Folgen für sich in Wechselbeziehungen befindliche Schutzgüter führen können.“



Naheliegend und systemrelevant sind vor allem die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“ als abiotische Faktoren mit dem Schutzgut „Pflanzen und Biotope“ als biotischem Faktor. Diese Wechselwirkung wird zudem über das „Klima“ eingeschränkt auch über die „Luft“ maßgeblich beeinflusst und bildet im Zusammenspiel dann wiederum die Grundlage für die Ausprägung des Schutzguts „Tiere“. Diese ökosystemaren Zusammenhänge werden aber durch das Vorhaben nicht so beeinflusst, dass über das eine Schutzgut, auf das sich das Vorhaben auswirkt, andere Schutzgüter mittelbar nachteilig beeinflusst werden. Vielmehr ist es so, dass durch die Kompensation, die auf ein Schutzgut wirkt auch ein gleichwertiger Nutzen für andere Schutzgüter hervorgerufen wird. Entsprechende Wirkungen, die über die allgemein bekannten ökosystemaren und nutzungsbedingten Stoff- und Energiekreisläufe hinausgehen und/oder die mittelbar nachteilige Auswirkungen verursachen, sind nicht zu erkennen.“

4.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

„Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete möglich. Dabei ist zwischen direkten und indirekten Auswirkungen zu unterscheiden. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ befindet sich mehr als 4 km vom Vorhaben entfernt, das FFH-Gebiet „Bielsteinhöhle mit Lukenloch“ am nächstgelegenen Punkt nur 140 m. Innerhalb des 4 km-Umkreises liegen ferner die FFH-Gebiete „Egge“, „Hohlsteinhöhle“ und „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“.

Die Fragestellungen zu den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der genannten Gebiete werden ausführlich in der separaten Unterlage: „Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung“ (SCHMAL + RATZBOR (2023AZ)) bzw. im Rahmen der Dokumentation des LANUVs behandelt und geklärt. Die Details können dort nachgelesen, die wesentlichen Inhalte wie folgt zusammengefasst werden: Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete ergab im Hinblick auf die Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Die Distanz zwischen Vorhaben und Schutzgebieten bemisst in nur einem Fall unter 400 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Schutzgebieten vorkommenden, wertbestimmenden sowie der charakteristischen Vogel- bzw. Fledermausarten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können ausgeschlossen werden. Folglich sind die geplanten WEA mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Bielsteinhöhle mit Lukenloch“, „Egge“, „Hohlsteinhöhle“ und „Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot“ verträglich und Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ sind aufgrund der Entfernung von über 4 km auszuschließen.“

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

„Nach den gesetzlichen Vorgaben sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Wenn durch die Wahl einer anderen, vergleichbaren Ausführung negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden werden können, ist das geplante Vorhaben dementsprechend durchzuführen. Die vorrangig in die Zulassungsüberlegung einzustellende Vermeidung zielt auf die durch das Projekt verursachten Beeinträchtigungen und nicht auf den Eingriff selbst ab. Es können daher als Vermeidungsmaßnahmen nur solche Handlungen in Betracht kommen, welche es zulassen, das Vorhaben als solches auch weiterhin umzusetzen.

Im Rahmen der Planung des Projektes wurden bereits verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/ -minderung berücksichtigt:

- Modifikationen der Standortauswahl (Wahl der WEA-Standorte auf Flächen mit einem möglichst geringen Biotopwert).
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Habitatelemente wie Höhlen- oder Horstbäume, die nicht unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot) fallen, wurden damit im Rahmen der Standortwahl und -planung vermieden.



- Orientierung der Anlagenstandorte, soweit möglich, entlang vorhandener Wege und Straßen zur Reduzierung der anlagebedingten Flächenversiegelung und Minimierung des Verlustes von Biotopen.
- weitmögliche Nutzung des bestehenden Wegenetzes als Zuwegung.
- Teilversiegelung bei der Kranstellfläche und der Zuwegung. Vollversiegelung von Boden nur dort, wo es technisch unumgänglich ist.
- nur vorübergehende Befestigung von Montageflächen.

Die projektbezogenen Möglichkeiten zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung vollständig ausgeschöpft worden.

Darüber hinaus werden bei der Realisierung des Vorhabens weitere ausführungsbezogene Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs durchgeführt:

- Störende Lichtblitze (periodische Reflexionen von Sonnenlicht an den Rotorblättern: Disko-Effekt) werden gemäß Abschn. 4.2 der „WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschuss für Immissionsschutz“ (LAI 2002) durch nichtreflektierende Beschichtung vermieden.
- Synchronisierung der Kennzeichnung durch blinkendes Licht innerhalb des Windparks und mit anderen Windparks in Sichtweite, soweit dies möglich ist.
- Es wird eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung angestrebt.
- Um Beeinträchtigungen des Schutzguts „Wasser“, insbesondere die Verschmutzung, auszuschließen, ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Transport, Bau und Betrieb der Anlage sicherzustellen. Hierzu sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Zusätzlich sind vorzusehen:
 - Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Betriebsflächen randlich über die belebte Bodenoberfläche.
 - Schutzmaßnahmen, wie Unterstellen von Auffangwannen beim Betanken von Baustellenfahrzeugen, um Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers sicher auszuschließen.
 - Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen.
- Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“ sind durch Anwendung folgender Rechtsgrundlagen und untergesetzlichen Regelungen im Zuge der Bauausführung zu vermeiden:
 - „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG)
 - „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ (BBodSchV)
 - DIN 19731:1998-05 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“
 - DIN 18915:2002-089 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ - Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen vor Baubeginn. Zwischenlagerung und Behandlung (Lagerung in Mieten und ggf. Ansaat mit Leguminosen).
 - Montageflächen werden nur temporär beansprucht und durch Auslegen mit Baggermatten vor Verdichtungen geschützt.
 - Es erfolgt eine getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden.
 - Es erfolgt eine schriftliche Anzeige des Beginns der Baumaßnahme bei der UBB mit Benennung der ausführenden Firma, 14 Tage vor Beginn der Aufnahme der Bauarbeiten.
 - Die Vermischung von für Wiedereinbau vorgesehenem Boden mit Fremdmaterialien ist zu vermeiden.
 - Wiederherstellung der temporär beeinträchtigten Flächen (Bodenverdichtung) durch entsprechende Maßnahmen (Bodenlockerung etc.) nach Beendigung der Bauarbeiten. Wiedereinbau des abgetragenen und zwischengelagerten Oberbodens.
- Durchführung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der an das Bauvorhaben angrenzenden Gehölzbestände nach einschlägigen Normen (DIN 18920) oder daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen.



- Treten bei Erdarbeiten kulturhistorische Funde zu Tage oder hat dies den Anschein, sind diese zu sichern und die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und die LWL Archäologie für Westfalen zu informieren.
- Bauvorbereitende Maßnahmen (inkl. Abschiebung von Oberboden und Kurzschnitt von Gehölzen und Hecken) und alle Baumaßnahmen (Errichtung WEA, Kranstellfläche, temporäre Lagerflächen sowie Zuwegung) sind im Zeitraum vom 01.10.-28.02. zulässig. Baumaßnahmen an der Anlage, die vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Freihalten der Eingriffsflächen von Vegetation, Einsatz von Flatterband) verhindert wird. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Unter Berücksichtigung der projekt- und ausführungsbefugten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sind bei der Realisierung des Vorhabens weitere betriebsbezogene Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier durchzuführen:

- Mensch
 - Zur Vermeidung von Auswirkungen durch Schall auf das Schutzgut Mensch sind die geplanten WEA im Nachtbetrieb (22-6 Uhr) schallreduziert zu betreiben. Unter Berücksichtigung des verwendeten Betriebsmodus werden die Richtwerte nach der TA Lärm eingehalten.
 - Zur Vermeidung von Auswirkungen durch Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch sind entsprechende Abschaltvorrichtungen an den WEA einzurichten.
- WEA-empfindliche Fledermaus- und Vogelarten
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:
Im Umkreis von 119 m (WEA 01) bzw. 130 m (WEA 02) (entspricht der von den Rotoren überstrichenen Flächen zuzüglich eines Puffers von 50 m) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen 02 und 03 sowie der Kranstellflächen dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist der Mastfußbereich soweit wie möglich landwirtschaftlich zu nutzen. Die verbleibenden Flächen sind z.B. durch Entwicklung zu einer höherwüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur unattraktiv zu gestalten. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur im Zeitraum 01.10.-28.02. entfernt werden. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.
- WEA-empfindliche Vogelarten
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (für Rotmilan)
 - Die WEA 01 ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt gelegen sind, abzuschalten. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:
 - Abschaltung der WEA ab dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung der Arbeiten zwischen 01.04.-31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - Die Maßnahmen betreffen die folgenden Flurstücke, Flurstücke, die nur Brachflächen, Wald oder Wege beinhalten, werden ignoriert):



- Gemarkung Veldrom, Flur 2 „Ochsenkamp“: Flurstücke 92, 94, 133 und 134;
- Gemarkung Veldrom, Flur 3 „Steinbeke“: Flurstücke 6, 32, 35, 39, 50 und 51. Die o.g. Bewirtschaftungsereignisse auf den Flurstücken (s.o.) sollten nicht früher beginnen als auf den Schlägen mit gleicher Frucht in der Entfernung von 1.000 m um die WEA.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Erntevorgänge auf den vorgenannten Flurstücken ist zu dokumentieren, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.
- WEA-empfindliche Fledermausarten
 - Auswirkungen auf Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotorblättern der WEA können über einen Abschaltalgorithmus deutlich reduziert werden.
 - Die WEA 01 und 02 werden vorsorglich gemäß Artenschutzleitfaden NRW (Kapitel 5. d) in Verbindung mit Kapitel 8 unter 2) b) 2 sowie Kapitel 9) im Zeitraum 01.04.-31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im Mittelwert über zehn Minuten von < 6 m/s in Gondelhöhe und kein Regen.
 - Das Abschaltscenario kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring an repräsentativen WEA nach der Methodik von BRINKMANN ET AL. (2011), BEHR ET AL. (2015) und BEHR ET AL. (2018) einzelfallbezogen im Sinne des Artenschutzleitfadens NRW weiter optimiert werden. Unter Berücksichtigung des Berichts eines Fachgutachters wären die festgelegten Abschaltalgorithmen nach Abschluss des ersten Jahres anzupassen sowie nach dem zweiten Jahr endgültig zu bestimmen. Alternativ könnte das Abschaltscenario unter Bezugnahme auf die Ergebnisse eines durchgeführten Gondelmonitorings an der angrenzenden WEA nach der Methodik von BRINKMANN ET AL. (2011), BEHR ET AL. (2015) und BEHR ET AL. (2018) einzelfallbezogen im Sinne des Leitfadens in NRW weiter optimiert werden.
 - Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (sowie ggf. Niederschlag) im 10min-Mittel erfasst werden.“

4.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlung

„Die nach Durchführung aller möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbleibende erhebliche Beeinträchtigung wurde entsprechend der Vorgaben des Kreises Lippe und des Windenergieerlasses NRW ermittelt und die Eingriffsbilanz im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SCHMAL + RATZBOR (2023BN)) bilanziert.

Die temporäre Bodenversiegelung führt zum temporären Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Sämtliche temporär in Anspruch genommenen Flächen sind nach Baufertigstellung in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Mechanische Beeinträchtigungen des Bodens sind zuvor durch Bodenlockerung und Wiederherstellung der ursprünglichen Höhen- und Gefälleverhältnisse zu beseitigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Biotope auf einer Fläche von 5.818 m² erheblich beeinträchtigt.



Es verbleibt ein Kompensationsbedarf im Umfang von 10.200 Wertpunkten (HB-42 7.337 + HB-43 2.863 Wertpunkte). Für das Landschaftsbild wurde ein Kompensationsbedarf von 237.452,62 € (HB-42 118.151,32 + HB-43 119.301,30) als Ersatzgeldzahlung ermittelt.

Alle mit der Errichtung und dem Betrieb der zwei geplanten WEA im Windpark „Veldrom“ verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter können durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SCHMAL + RATZBOR (2023BN)) dargestellten Maßnahmen kompensiert werden. “

5. Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung wird unter den genannten Maßgaben erteilt.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Smentek



VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)



ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebsicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen



AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz

VIII. ANLAGEN

1. Formular Mitteilung Baubeginn
2. Formular Fertigstellungsanzeige
3. Baustellenschild



Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen &
Bauen
Frau Schreiber
Ebene 6, Raum

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.**

**WEA, HB-42. Gemeinde Horn-Bad Meinberg. Gemarkung Veldrom. Flur 3,
Flurstück 6. Standortkoordinaten (UTM): Rechtswert 495 067, Hochwert 5
740 646.**

**Anlagenhersteller - Enectron, Anlagentyp-E138 EP3 E3. Nennleistung - 4,26
MW. Nabenhöhe - 160 m. Rotordurchmesser - 138 m. Gesamthöhe - 229 m.**

Aktenzeichen: **63.59.HB.162/24**

Bauherr: Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176,
32805 Horn-Bad Meinberg

Telefon: 05231/62-6120
Fax: 05231/63011-

**Mitteilung Baubeginn
(Spätestens eine Woche vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)**

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

_____ (Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Untenehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Folgende Unterlagen entsprechend der Baugenehmigung liegen bereits vor bzw. liegen dieser Anzeige bei:

Sachverständigen-Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen Standsicherheit,

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin* eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin* einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin* eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

**Fachdienst Planen &
Bauen
Frau Schreiber**
Ebene 6, Raum

**Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.**

**WEA, HB-42. Gemeinde Horn-Bad Meinberg. Gemarkung Veldrom. Flur 3,
Flurstück 6. Standortkoordinaten (UTM): Rechtswert 495 067, Hochwert 5
740 646.**

**Anlagenhersteller - Enelectron, Anlagentyp-E138 EP3 E3. Nennleistung - 4,26
MW. Nabenhöhe - 160 m. Rotordurchmesser - 138 m. Gesamthöhe - 229 m.**

Aktenzeichen: **63.59.HB.162/24**

Bauherr: **Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805
Horn-Bad Meinberg**

Telefon: 05231/62-6120
Fax: 05231/63011-

Fertigstellungsanzeige

Das vorbezeichnete Bauvorhaben wird am _____ (Bitte Datum einfügen!) fertiggestellt sein.

Eine Bauzustandsbesichtigung kann nunmehr durchgeführt werden.

Nachstehend aufgeführte Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen, soweit sie in der
Baugenehmigung gefordert worden sind, liegen dieser Anzeige bei

- Standsicherheit
 Bescheinigung zur Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung

Mir ist bekannt, dass die bauliche Anlage erst benutzt werden darf, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt
und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch erst eine Woche nach dem o.a. Fertigstellungszeitpunkt.

Ich bestätige, dass die oben auf dieser Seite eingetragene Adresse die derzeitige Melde-
/Geschäftsadresse der Bauherrin*des Bauherrn ist.

Die Melde-/Geschäftsadresse der Bauherrin*des Bauherrn hat sich gegenüber der oben auf dieser
Seite eingetragenen Adresse geändert. Ich habe sie daher handschriftlich abgeändert.

.....
(Unterschrift Bauleiterin*Bauleiter)

Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage. WEA, HB-42. Gemeinde Horn-Bad Meinberg. Gemarkung Veldrom. Flur 3, Flurstücke 3, 39. Standortkoordinaten (UTM): Rechtswert 495 067, Hochwert 5 740 646. Anlagenhersteller - Enectron, Anlagentyp-E138 EP3 E3. Nennleistung - 4,26 MW. Nabenhöhe - 160 m. Rotordurchmesser - 138 m. Gesamthöhe - 229 m.	
	Bauort (Straße, Hausnummer)	
	Gemarkung(en): Veldrom Flur(en): Flurstück(e):	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 59--162-24	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) Firma Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG Altenbekener Straße 176 32805 Horn-Bad Meinberg	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen &
Bauen
Frau Schreiber
Ebene 6, Raum

Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.

**WEA, HB-43. Gemeinde Horn-Bad Meinberg. Gemarkung Kempenveldrom, Veldrom. Flur 4; 3, Flurstücke 234, 246, 17, 18, 19, 20..
Standortkoordinaten (UTM): Rechtswert 495 897, Hochwert 5 740 250.**

**Anlagenhersteller - Enelectron, Anlagentyp-E-160 EP5 E3 5560 R1.
Nennleistung - 5,56 MW. Nabenhöhe - 166,6 m. Rotordurchmesser - 160 m.
Gesamthöhe - 246,6 m.**

Aktenzeichen: **63.59.HB.163/24**

Bauherr: Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805
Horn-Bad Meinberg

Telefon: 05231/62-6120
Fax: 05231/63011-

**Mitteilung Baubeginn
(Spätestens eine Woche vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)**

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

_____ (Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Unternehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Folgende Unterlagen entsprechend der Baugenehmigung liegen bereits vor bzw. liegen dieser Anzeige bei:

Sachverständigen-Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen Standsicherheit,

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin* eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin* einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin* eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen &
Bauen
Frau Schreiber
Ebene 6, Raum

Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.

**WEA, HB-43. Gemeinde Horn-Bad Meinberg. Gemarkung Kempenveldrom, Veldrom. Flur 4; 3, Flurstücke 234, 246, 17, 18, 19, 20..
Standortkoordinaten (UTM): Rechtswert 495 897, Hochwert 5 740 250.**

**Anlagenhersteller - Enelectron, Anlagentyp-E-160 EP5 E3 5560 R1.
Nennleistung - 5,56 MW. Nabenhöhe - 166,6 m. Rotordurchmesser - 160 m.
Gesamthöhe - 246,6 m.**

Aktenzeichen: **63.59.HB.163/24**

Bauherr: Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg

Telefon: 05231/62-6120
Fax: 05231/63011-

Fertigstellungsanzeige

Das vorbezeichnete Bauvorhaben wird am _____ (Bitte Datum einfügen!) fertiggestellt sein.

Eine Bauzustandsbesichtigung kann nunmehr durchgeführt werden.

Nachstehend aufgeführte Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen, soweit sie in der Baugenehmigung gefordert worden sind, liegen dieser Anzeige bei:

- Standsicherheit
- Bescheinigung zur Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung

Mir ist bekannt, dass die bauliche Anlage erst benutzt werden darf, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch erst eine Woche nach dem o.a. Fertigstellungszeitpunkt.

Ich bestätige, dass die oben auf dieser Seite eingetragene Adresse die derzeitige Melde-/Geschäftsadresse der Bauherrin*des Bauherrn ist.

Die Melde-/Geschäftsadresse der Bauherrin*des Bauherrn hat sich gegenüber der oben auf dieser Seite eingetragenen Adresse geändert. Ich habe sie daher handschriftlich abgeändert.

.....
(Unterschrift Bauleiterin*Bauleiter)

Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage. WEA, HB-43. Gemeinde Horn-Bad Meinberg. Gemarkung Kempenveldrom, Veldrom. Flur 4; 3, Flurstücke 234, 246, 17, 18, 19, 20.. Standortkoordinaten (UTM): Rechtswert 495 897, Hochwert 5 740 250. Anlagenhersteller - Enelectron, Anlagentyp-E-160 EP5 E3 5560 R1. Nennleistung - 5,56 MW. Nabenhöhe - 166,6 m. Rotordurchmesser - 160 m. Gesamthöhe - 246,6 m.	
	Bauort (Straße, Hausnummer)	
	Gemarkung(en): Veldrom Flur(en): Flurstück(e):	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen -59--163-24	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) Firma Bürgerwind Mönkenberg GmbH & Co. KG Altenbekener Straße 176 32805 Horn-Bad Meinberg	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwerfenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.